Aus dem Militär-Amtsblatt

Autor(en): **Minger, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1929-1930)**

Heft 18

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-709411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärisches Allerlei

Das eidg. Militärdepartement hat 1930 die **Bildung einer Gebirgsbrigade** in der 2. Division verfügt. Die neue Gebirgsbrigade 5 wird entsprechend dem verfügbaren Personal und Material schrittweise aufgestellt. Auf den 1. August 1930 werden folgende bisherige Feldtruppen als Gebirgstruppen organisiert:

Geb.-Inf.-Br. 5, Stab, und Infanterieregiment 7 (Bat. 14,15,16) und 10 (Bat. 17, 23 und 90).

Der Zeitpunkt der Aufstellung, bezw. Umorganisation des Geb.-Inf.-Reg. 42 (Bat. 107 und 110) und der Stäbe und Einheiten der Spezialtruppen der Gebirgs-Brigade 5 wird später bestimmt.

Die Aufstellung der neuen Gebirgs-Brigade 5 hat zur Folge, dass die Infanterie-Brigade 4 nunmehr aus Regimentern 8 und 9 (statt 7 und 8) und das Landwehr-Infanterie-Regiment 41 aus den Bataillonen 108 und 109 (statt 107 und 108) bestehen wird und dass die Sanitätsabteilung 2 umorganisiert wird.

Als neuer Korpssammelplatz für die 2. Division ist Bulle in Aussicht genommen.

Die **Armeeausgaben** für die nächsten Jahre scheinen sich nicht mehr innerhalb des bisherigen Kredites von 85 Millionen Fr. halten zu können. Die gesamten Ausgaben von 1929 beliefen sich auf 89,4 Millionen Fr., trotz Ersparnissen namentlich bei der Ausrüstung, im Pferdewesen und im Verkehrswesen. Die Kreditüberschreitung ergab sich unter anderem dadurch, dass im Jahre 1929 2255 Rekruten und 1629 Mann der drei Landwehrregimenter mehr zu ihren Wiederholungskursen einrückten, als im Budget vorgesehen war.

Nun ergibt sich aber, dass die starken, während der Grenzbesetzung geschaffenen Reserven an Kleidungsstücken heute nahezu erschöpft sind. Namentlich ist an Ausrüstungen für Rekruten fast gar nichts mehr vorhanden. Es ist klar, dass aus lauter Sparrücksichten die Reserven auf die Dauer nicht unter einem dringlich notwendigen gesetzlichen Minimum gehalten werden dürfen, ohne die Kriegsbereitschaft der Armee in Frage zu stellen. Für die nächsten Jahre wird daher eine Steigerung der Militärausgaben nicht zu umgehen sein, und der Chef des Militärdepartementes ist vor die nicht sehr angenehme Aufgabe gestellt, den eidg. Räten schon sein erstes Militärbudget mit höherer Summe vorlegen zu müssen, als sie in den letzten Jahren bewilligt wurde. Hoffen wir, dass ihm die schwere Verantwortung durch einsichtsvolle Unterstützung der zu erwartenden Anträge von Seite der bürgerlichen Mitglieder der Bundesversammlung erleichtert werde!

Der Waffenchef der Infanterie hat die **Verwendung von Leuchtspurmunition** bei Schiesskursen oder Schiessübungen irgendwelcher Art, die unter der Leitung oder der Aufsicht der eidg. Schiessoffiziere und der kantonalen Kommissionen stehen, verboten.

Es scheint, dass nach und nach in den militärischen Verbänden unseres Landes überall die Erkenntnis sich Bahn bricht, dass der gegen **Armee und Landesverteidigung** gerichteten Tätigkeit von Parteien und Vereinigungen nicht weiterhin untätig zugesehen werden darf. So hat der Schweiz. Militärsanitätsverein anlässlich seiner Delegiertenversammlung vom 3./4. Mai in Aarau folgende Resolution angenommen:

«Der Schweizerische Militärsanitätsverein hat in Zukunft, unter Ausschluss jeder politischen Betätigung, zu Fragen rein vaterländischer Natur Stellung zu nehmen, sei es durch Beschlüsse seiner jährlichen Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes. Der Verein stellt sich auf den Boden der Landesverteidigung und missbilligt und bekämpft jede Tätigkeit, die dazu angetan ist, unsere Armee zu schädigen oder zu untergraben.»

Wir Unteroffiziere freuen uns, im Kampf um die Armee einen neuen Bundesgenossen erhalten zu haben.

Aus Weinfelden wird gemeldet: Ein neunzehnjähriger Schüler des militärischen Vorunterrichtes in Berg, namens Oetteli, der als Dienstknabe bei Gemeinderat Häberli in Mauren angestellt war, übersah anlässlich eines improvisierten Wettlaufes am Abend, dass eine tiefgestellte Reckstange die Laufbahn auf dem Turnplatz querte, und rannte in voller Wucht mit dem Unterleib gegen die Stange an. Er erlitt einen Leberriss und starb nach wenigen Tagen im Kantonsspital.

Wir legen einigen Wert darauf, festzustellen, dass es sich bei dem genannten «militärischen Vorunterricht» nicht um den im Kanton Thurgau zur Durchführung gelangenden **bewaffneten Vorunterricht Jungwehr** handelt, sondern wohl um den turnerischen Vorunterricht. Die Jungwehr hat gemäss Verordnung und Vorschriften mit ihrer Tätigkeit noch nicht eingesetzt. M.

Aus dem Militär-Amtsblatt

Ausdehnung der Militärversicherung.

Bundesbeschluss vom 13. März 1930.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall, nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 19. März 1928, beschliesst:

Art. 1. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betr. Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen ferner versichert:

a) die sich zur Aushebung stellende Mannschaft und die zur sanitarischen Beurteilung vor Untersuchungskommission erscheinenden Wehrmänner während der Dauer dieser Verhandlungen;

b) die an den Inspektionen über Bewaffnung und Ausrüstung in den Gemeinden teilnehmenden Wehrmänner während der Dauer dieser Inspektionen.

2. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.

Ausrüstung der Lmg.-Schützen der Artillerie mit dem Karabiner. Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 20. Februar 1930.

1 Die in den Rekrutenschulen der Artillerie mit dem Karabiner ausgebildeten Rekruten, welche als Lmg.-Soldaten der Feld-, Feldhaubitz- und Gebirgsbatterien Verwendung finden, behalten den Karabiner als persönliche Bewaffnung.

2. Die Lmg.-Soldaten der Artillerie werden vom Jahre 1931 an als schiesspflichtig erklärt.

Eidg. Militärdepartement: R. Minger.

Bewaffnung des Landsturms. Verfügung des eidg. Militärdepartements vom 1. April 1930.

1. Vom Jahre 1934 an behalten die zum Landsturm übertretenden Wehrmänner die Handfeuerwaffe, mit welcher sie in der Landwehr ausgerüstet waren.

2. Der Rückkauf von Gewehren Mod. 89 von den aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern wird nach dem Rückkauf der Gewehre des Jahrganges 1881 sistiert.

Eidg. Militärdepartement: R. Minger.